

## **Friedhofsgebührensatzung**

für die Friedhöfe

der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Hamm

vom 08.10.2013

Die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Hamm vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i.V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs.1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland , der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistung der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

### § 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekanntgegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### § 4 Nutzungsgebühren

#### **(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht**

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr                      | 260,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre in Berge, Hilbeck und Rhynern) | 610,00 Euro |
| (Ruhezeit 40 Jahre in Drechen)   | 790,00 Euro |

#### **(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte**

- |  |               |
|--|---------------|
| a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre )  | 1.460,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) | 990,00 Euro   |

#### **(3) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Stele auf dem Friedhof Drechen**

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Urnenbeisetzungen je Grab (Ruhezeit 30 Jahre) | 199,00 Euro |
|--|-------------|

#### **(4) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht**

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) (Ruhezeit 30 Jahre in Berge, Hilbeck und Rhynern) | 720,00 Euro |
| (Nutzungszeit 40 Jahre) (Ruhezeit 40 Jahre in Drechen)   | 960,00 Euro |

b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) (Ruhezeit 30 Jahre)	510,00 Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	24,00 Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	17,00 Euro

## § 5

### Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von je Grab und Jahr erhoben.	6,00 Euro
--	-----------

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) Beschäftigungsentgelt,
- b) Sonstige Dienstbezüge,
- c) Berufsgenossenschaft,
- d) Unterhaltung der Außenanlagen,
- e) Müllabfuhr,
- f) Unterhaltung der Gebäude,
- g) Wasser,
- h) Grundsteuer,
- i) Versicherungsprämien,
- j) Pachtzins,
- k) Haltung von Fahrzeugen,
- l) Inventar.

## § 6

### Bestattungsgebühren\*

Für die Durchführung einer Beisetzung wird eine Bestattungsgebühr erhoben.

Mit ihr wird abgegolten:

- das Abräumen der Grabstätten von Pflanzen und Trittplatten bei vorhandenen Grabstätten,
- das Ausheben und Wiederverfüllen des Grabes,
- das Ausschmücken des Grabes.

In der Bestattungsgebühr nicht enthalten ist das Entfernen eines vorhandenen Grabmales. Vor Inanspruchnahme des Grabes ist das Grabmal rechtzeitig durch den Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen.

#### **(1) Grundgebühren**

a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	143,00 Euro
---	-------------

b)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	
	a) Beisetzung in einem neuen Wahl- bzw. Reihengrab	355,00 Euro
	b) Beisetzung in einem vorhandenen Wahlgrab	395,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung	143,00 Euro
<b>(2)</b>	<b>Besondere Gebühren</b>	
a)	Benutzung der Kirche Berge, Hilbeck, Rhynern und Drechen	150,00 Euro
b)	Benutzung der Leichenkammer Drechen und Hilbeck	77,00 Euro
c)	Benutzung der Friedhofskapelle Berge und Rhynern Zusätzlich zu den Gebühren sind die von der Stadt Hamm jeweils festgesetzten Gebühren nach der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofshallen der Stadt Hamm zu zahlen.	
d)	Zusatzgebühren bei Bestattungen/Beisetzungen an Samstagen	
	1) bei Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	40,00 Euro
	2) bei Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	75,00 Euro
	3) bei Urnenbeisetzungen	40,00 Euro

## § 7

### Gebühren für Umbettungen\*

<b>(1)</b>	<b>Umbettung auf demselben Friedhof</b>	
a)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.380,00 Euro
b)	Urnenbeisetzungen je Grab	465,00 Euro
<b>(2)</b>	<b>Umbettung bei Überführung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)</b>	
a)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.380,00 Euro
b)	Urnenbeisetzungen je Grab	465,00 Euro
<b>(3)</b>	<b>Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof</b>	
a)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.055,00 Euro
b)	Urnenbeisetzungen je Grab	370,00 Euro
<b>(4)</b>	<b>Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof</b>	
a)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	350,00 Euro
b)	Urnenbeisetzungen je Grab	95,00 Euro

\* Diese Gebühren sind einzusetzen, auch wenn einzelne Leistungen durch einen Vertragsunternehmer erbracht werden.

**§ 8**  
**Sonstige Gebühren**

- |   |            |
|---|------------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales<br>einschl. der Prüfung der Standsicherheit | 52,00 Euro |
| (2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmales   | 36,00 Euro |
| (3) Zulassung von Gewerbetreibenden und Ausstellung<br>einer Berechtigungskarte                     | 31,00 Euro |

**§ 9**  
**Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 33 (Rhynern und Drechen) bzw. § 36 (Berge und Hilbeck) der Friedhofssatzungen der Kirchengemeinde vom 29.03.1978 (Berge), bzw. 15.03.1978 (Hilbeck), bzw. 15.02.1961 (Rhynern), bzw. 07.05.1963 (Drechen).

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 34 (Rhynern und Drechen) bzw. § 37 (Berge und Hilbeck) der Friedhofssatzungen der Kirchengemeinde vom 29.03.1978 (Berge), bzw. 15.03.1978 (Hilbeck), bzw. 15.02.1961 (Rhynern), bzw. 07.05.1963 (Drechen) in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung treten die Friedhofsgebührensatzungen vom 18.06.2001 (Berge), bzw. 24.01.2011 (Hilbeck), bzw. 14.08.2001 (Rhynern und Drechen) außer Kraft.

Die Friedhofsträgerin  
Die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Hamm